

**FORMBLATT
Sonstige Vorhaben**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der Gemeinde Rollwitz
	Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 BbgNatZustV Referat: N1 VNr.: Bearbeiter/In: Hr. Heiß Telefon: 0335 606765236 Mail: rainer.heiss@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

Fachliche Stellungnahme
1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens
Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 5 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N163 in einem Eignungsgebiet zur Nutzung von Windenergie in der Gemeinde Rollwitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald.
2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)
Die mit Schreiben vom 03.11.2021 übergebenen Antragsunterlagen wurden von mir auf Vollständigkeit hinsichtlich der erforderlichen Darstellungen zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege geprüft:
<ul style="list-style-type: none"> - Windenergievorhaben Rollwitz – 5 WEA Nordex 163, Landkreis Vorpommern-Greifswald – Fachbeitrag Artenschutz (Stadt Land Fluss 22.10.2021), - Windenergievorhaben Rollwitz – 5 WEA Nordex 163, Landkreis Vorpommern-Greifswald – Landschaftspflegerischer Begleitplan (Stadt Land Fluss 22.10.2021), - Windenergievorhaben Rollwitz – 5 WEA Nordex 163, Landkreis Vorpommern-Greifswald – Unterlage zur Natura 2000-Verträglichkeit (Stadt Land Fluss 22.10.2021).
Folgende Brutplätze von Greifvogelarten im Land Brandenburg, welche durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA erheblich beeinträchtigt werden können, werden in den vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt.

- Seeadler, Horststandort nordwestlich Nechlin,
- Seeadler, Horststandort nordwestlich Schönfeld.

Beide Horststandorte befinden sich dicht an der Landesgrenze. Nach den Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des Landes Brandenburg¹ gelten für den Seeadler folgende Kriterien:

- Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 3.000 Meter (m) zum Horst;
- Restriktionsbereich: Freihaltung des meist direkten Verbindungskorridors (1.000 m Breite) zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässer(n) im Radius 6.000 m um den Brutplatz.

Die Schutzbereiche der beiden Brutplätze werden vom Vorhaben nicht berührt. Die geplanten WEA befinden sich jedoch im 6.000 m Restriktionsbereich beider Horststandorte. Sie befinden sich damit auch im Prüfbereich nach den im Land Mecklenburg-Vorpommern anzuwendenden Regelungen.

Nach den Vorgaben zur Untersuchung tierökologischer Parameter im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg² sind bei einer Betroffenheit von Brutvorkommen des Seeadlers die folgenden Untersuchungen vorzunehmen.

Bei Planungen im Restriktionsbereich der Arten der Anlage 1 (TAK) umfasst der Untersuchungsbereich:

- bei Vorhaben ab zwei Anlagen: die Fläche mit dem Radius von 500 Meter im Umkreis der Gesamtanlagenfläche jeweils von den äußeren Einzelanlagenstandorten gemessen.

Zu erfassen ist die Funktion als Nahrungsfläche und als Flugkorridor zu den Nahrungsflächen. Die Untersuchungszeit ist an der Fortpflanzungsperiode der betreffenden Arten auszurichten (vergleiche Anlage 4: Niststättenerlass). Sie hat den Zeitraum der Revierbesetzung bis zur Auflösung des Familienverbandes bzw. bis zum Verlassen der Niststätte zu umfassen, wobei der Schwerpunkt in der Zeit der Jungenaufzucht liegen soll. Die Beobachtungstage haben die Morgen- oder Abenddämmerung einzuschließen.

- Seeadler: mindestens 20 halbtägige (≥ 6 Stunden) Beobachtungen.

Sofern in Untersuchungsjahr keine Brut erfolgt bzw. die Brut vorzeitig abgebrochen wird, lassen sich aus den Beobachtungen im o.g. Sinne keine Rückschlüsse auf die Betroffenheit des Restriktionskriteriums ziehen. In diesem Fall kann auf eine Habitatanalyse³ zurückgegriffen werden, die

¹ Windkrafteerlass, Anlage 1 „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)“ Stand 15.09.2018 https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafteerlass_Anlage1.pdf

² Windkrafteerlass, Anlage 2 „Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg“ Stand 15.09.2018 https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafteerlass_Anlage2.pdf

³ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Beschluss 19/02: Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren – Brutvögel (24.04.2020)

das Ziel hat, die voraussichtliche Raumnutzung WEA-sensibler Vogelarten auf Basis von Habitatstrukturen unter Berücksichtigung der aktuellen Landnutzung, der Lage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie landschaftsmorphologischer Merkmale und der Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur fachgutachterlich zu prognostizieren.

Die Antragstellerin ist daher aufzufordern, die Auswirkung der Planung auf die beiden Seeadlerbrutplätze fachgutachterlich zu ermitteln und zu bewerten. Hierzu ist als Grundlage der Ermittlung eine Datenabfrage zum aktuellen Status der beiden Horststandorte an folgende Adresse zu richten:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz, Referat N 4, Postfach 601061, 14410 Potsdam

oder per Mail an:

- bodo.segebrecht@lfu.brandenburg.de.

Heiß

Dieses Dokument wurde am 24. November 2021 durch Rainer Heiß schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.